

Benutzungsordnung

für die gemeindeeigene Grillhütte der Ortsgemeinde Geisfeld

Die Ortsgemeinde Geisfeld stellt die gemeindeeigene Grillhütte unter folgenden Bedingungen zur Verfügung:

§ 1

Die Benutzung der Grillhütte ist beim Ortsbürgermeister anzumelden.

Die Zusage erfolgt nach der Reihenfolge der eingehenden Anmeldungen.

§ 2

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Tag für

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Einwohner, Vereine, Gruppen usw.
aus der Ortsgemeinde Geisfeld | 15,00 € |
| b) | auswärtige Benutzer | 30,00 € |

Ein Tag wird von 12.00 Uhr bis 12.00 Uhr des nachfolgenden Tages gerechnet.

§ 3

Die Grillhütte sowie das angrenzende Vorgelände um den Hüttenbereich sind durch den Benutzer in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Abfälle sind auf eigene Rechnung durch den Benutzer zu beseitigen und der Müllabfuhr zuzuführen.

§ 4

Geräte und Einrichtungsgegenstände der Grillhütte sind schonend zu behandeln. Eventuell entstehende Schäden aus der Benutzung der Grillhütte und der Außenanlagen sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister zu melden. Die Gemeinde übernimmt gegenüber Privatpersonen keine Schadenshaftung für Schäden, die im Rahmen mit der Benutzung der Grillhütte entstehen. Weiterhin stellt der Benutzer der Grillhütte die Ortsgemeinde Geisfeld von allen sonstigen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Entstehende Schäden hat der Verursacher zu übernehmen und im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister umgehend zu beseitigen.

§ 5

Mit jedem Benutzer bzw. jeder Benutzergruppe wird durch die Ortsgemeinde Geis-

feld eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abgeschlossen, der eine Ausfertigung dieser Benutzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung beizufügen ist.

§ 6

Alle bei der Benutzung der Grillhütte in Ausschank kommenden Biere sind durch die Bitburger Brauerei über die St. Nikolaus-Quelle, A. Lauer – Inhaber Bickler, Malborn, zu beziehen. Weiterhin sind alle alkoholfreien Getränke (Mineralwasser, Coca-Cola, Limonadengetränke) und Fruchtsäfte über die St. Nikolaus-Quelle, Malborn zu beziehen.

Diese Abnahmeverpflichtung erstreckt sich nicht auf den Konsum von anderen Getränken und Spirituosen (z. B. Sekt, Wein, Schnaps etc.).

§ 7

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 22.12.1994 außer Kraft.

Geisfeld, 24.10.2001

Ortsgemeinde Geisfeld



Palm, Ortsbürgermeister

